

(in der Fassung vom 16. April 1984 und den Änderungen vom 20. Februar 1998 und 20. Februar 2003)

Geltung der (Rahmen-)Ordnung

§ 1

Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

I. Geltungsbereich

§ 2

Die Magisterprüfung in Statistik kann nur als Nebenfachprüfung erfolgen.

§ 3

Alle Fächer gemäß § 4 Abs. 2 Magisterordnung sind mit dem Fach Statistik kombinierbar.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 4

- (1) Für die Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach Statistik sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 2 verschiedenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden (SW) erforderlich. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen muss zu Beginn des Hauptstudiums vom Ständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften genehmigt werden. Leistungsnachweise aus dem Bereich der Statistik, die in einem anderen Fach für die Magisterprüfung angerechnet werden, sind im Fach Statistik nicht anrechenbar.
- (2) Lehr- und Prüfungssprache
 - (a) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
 - (b) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.
- (3) Die Prüfungsleistungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an den abschnittswisen Prüfungen des Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlpflichtfachs ‚Statistik/Ökonometrie‘ erbracht werden. Das jeweilige Prüfungsangebot legt der Ständige Prüfungsausschuss fest. Auf begründeten Antrag kann der Ständige Prüfungsausschuss auch andere an der Universität Konstanz erbrachte einschlägige Prüfungsleistungen anerkennen.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 5

Das für den erforderlichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptstudium höchstens 16 SWS.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung**§ 6**

- (1) Als Prüfungsleistung wird eine mündliche und eine schriftliche Prüfung verlangt.
- (2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff eines Gebietes aus den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten. Dieses Gebiet darf nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung gewählt worden sein. Als schriftliche Prüfungsleistung ist eine dreistündige Klausur zu erbringen.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff von mindestens 2 Gebieten aus den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten. Ausgenommen sind die bereits als Zulassungsvoraussetzung und das für die schriftliche Prüfung gewählte Gebiet. Die Zusammenstellung der Prüfungsgebiete muss zu Beginn des Hauptstudiums vom StPA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften genehmigt werden. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten; auf § 10 Magisterordnung wird hingewiesen.

V. Notenermittlung gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung**§ 7**

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen mit jeweils gleichem Gewicht ein.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- 2) Die Änderung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung zugelassen waren.

Diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung durchführen wollen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Heft Nr. 12, vom 10. Dezember 1984, Seite 534, veröffentlicht.

Die Änderung vom 20. Februar 1998 wurde im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4 vom 19. April 1998, S. 101, veröffentlicht.

Die Änderung vom 20. Februar 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 6/2003 vom 20. Februar 2003 veröffentlicht.